

## → In Kürze

Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer in Anh IV FFH-RL gelisteten Tierart unterliegen auch dann dem Schutz durch Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL, wenn sie aktuell nicht genutzt bzw von der Art nicht beansprucht werden. Es muss aber eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese Art an die betreffenden Stätten zurückkehrt.

## → Zum Thema

**Über die Autorin und die Autoren:**

Dipl. Biol. Anke Schumacher ist fachliche Leiterin des Instituts für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen.  
E-Mail: info@naturschutzrecht.net

Ass. iur. Jochen Schumacher ist Geschäftsführer des Instituts für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen.  
E-Mail: info@naturschutzrecht.net

Jürgen Trautner ist Landschaftsökologe und Inhaber eines privatwirtschaftlichen Instituts in Süddeutschland.  
Kontaktadresse: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Johann-Strauß-Straße 22, D-70794 Filderstadt.  
Tel: +49 7158 1758 30, E-Mail: info@tieroekologie.de



# Haftung der Wasserkraftwerke

Können Hochwassergeschädigte Schadenersatzansprüche gegen Betreiber von Wasserkraft-Stauwerken (oder anderen potentiell gefährlichen Anlagen) im Fall von Hochwasserkatastrophen und anderen „Naturgewalten“ mit Erfolg geltend machen? Der Beitrag befasst sich mit der Gefährdungshaftung bei Zusammenwirken von „typischer Betriebsgefahr“ und Naturereignissen.

Von Franz Serajnik

## Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Gesetzliche Haftungsgrundlagen und Judikatur in Österreich
  - 1. § 364 a ABGB
  - 2. § 26 WRG
  - 3. Bundesumwelthaftungsgesetz
  - 4. Einwand der höheren Gewalt
- C. Schlussbemerkungen

### A. Einleitung

Umweltfreundliche Energiegewinnung ist ein Gebot der Stunde. Strom durch Wasserkraft, das gilt als umweltfreundlich, was aber nicht dazu führen darf, dass die Auswirkungen unkritisch beurteilt werden. Abgesehen von den problematischen Auswirkungen des Baus von großen Stauwerken auf die Umwelt und der Gefahr eines Dammbrochs ist insb deren Betrieb potentiell gefährlich. Diese Gefahr kann dazu führen, dass durch Hochwasser erzwungene Abstaumaßnahmen zu (erhöhten) Überschwemmungsschäden für Anrainer führen. Im vorliegenden Beitrag werden grundlegende Fragen der Gefährdungshaftung und der Grenzen des Einwands des „höheren Gewalt“, insb bei Mitwirkung „typischer Betriebsgefahr“, behandelt.

### B. Gesetzliche Haftungsgrundlagen und Judikatur in Österreich

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien für den österr Rechtsbereich insb die Bestimmungen des ABGB, des WRG und des B-UHG angeführt. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch einschlägige Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Bewilligungsbescheide

und Betriebsüberwachungsordnungen. Eine besondere Rolle spielt dabei die Gefährdungshaftung, für die ein Verschulden nicht vorausgesetzt wird.

### 1. § 364 a ABGB

Die Haftung wegen Verschuldens beruht auf den Bestimmungen der §§ 1295 ff ABGB. Gem § 1313 a ABGB haftet, wer einem anderen zu einer Leistung verpflichtet ist, diesem für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes (Verschulden). Diese Haftung wird mit der Konstruktion des „*Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter*“ auch auf Personen und Sachverhalte erweitert, bei denen keine direkten Vertragsbeziehungen zwischen Schädiger und Geschädigtem bestehen. Außerhalb von Vertragserfüllung besteht ansonsten eine Haftung für Besorgungshelfen gem § 1315 ABGB, die aber nur eintritt, wenn man sich einer „*untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheit bedient*“.

Eine erweiterte Gehilfenhaftung kann außerhalb vertraglicher Erfüllung auch bei **Gefährdungshaftungen** eintreten oder bei deliktischer Haftung juristischer Personen für ihre Vertreter. Der österr Gesetzgeber hat schon durch die 3. TN zum ABGB (RGBl 1916/69) der Tatsache, dass die Verschuldenshaftung uU zu kurz greift, Rechnung getragen und mit § 364 a ABGB eine sog **Eingriffshaftung** eingeführt: Demnach darf der geschädigte Grundnachbar als Eigentümer vom Betreiber einer Bergwerksanlage oder einer behördlich genehmigten Anlage den Ersatz des zugefügten Schadens gerichtlich verlangen, wenn der Schaden durch Umstände verursacht wird, auf die bei der behördlichen Verhandlung keine Rücksicht genommen wurde.

## RdU 2021/33

§ 364 a ABGB;  
§ 26 WRG

Gefährdungshaftung;

höhere Gewalt;

Überschwemmungen

Während man aber ursprünglich diesen besonderen Schutz nur gegenüber Immissionen, die aufgrund einer beh Bewilligung, aufgrund deren der Nachbar den Eingriff in sein Eigentum dulden musste, erfolgten und einen Schaden bewirkten, gewähren wollte, hat der OGH in seiner Rspr aber mehr und mehr auf die besondere Gefahrensituation abgestellt, die eben für sich „haftungsbegründend“ ist, ohne Unterscheidung, ob der Eingriff aufgrund einer beh Bewilligung oder außerhalb einer solchen erfolgte.<sup>1)</sup>

Die seinerzeit maßgebliche Unterscheidung zwischen Eingriffshaftung (als Ausgleich für behördlich bewilligte Eingriffe) und Gefährdungshaftung (als Ausgleich für die zu duldenende Gefährdung) scheint daher mittlerweile auch für den Bereich der Anwendung des § 364 a ABGB obsolet zu sein. Schadenersatz ist nach dieser Bestimmung vom Verschulden unabhängig und umfasst die typischen Schäden aus der Verwirklichung der Gefahr. Die **analoge Anwendung** des § 364 a ABGB setzt voraus, dass der Schädiger eine eigennützige, besondere Gefahr von Immissionsschäden schafft, deren Eintritt für ihn voraussehbar ist, der Geschädigte aber nicht in der Lage ist, die Gefahr zu erkennen und ihr mit Unterlassungsklage zu begegnen.<sup>2)</sup> Dieser Standpunkt hat sich in der Judikatur verfestigt und hat sich dem auch der Bereich der Wissenschaft überwiegend angeschlossen.<sup>3)</sup>

Die Gefährdungshaftung kann durch den **Einwand der höheren Gewalt** entkräftet werden.<sup>4)</sup> Im Bereich der Gefährdungshaftung schließt Fahrlässigkeit des Anlagenbetreibers die Annahme höherer Gewalt aus.<sup>5)</sup> Unabhängig von der Verschuldensfrage ist zu unterscheiden, ob ein Schaden infolge eines bewilligten Betriebs, infolge eines nicht bewilligten Betriebs oder als Unglücksfall eingetreten ist. Für den Bereich der Wasserkraftwerke kann sich eine Haftung des Betreibers entweder gem § 26 Abs 2 WRG oder nach § 364 a ABGB ergeben, je nachdem, welches der beiden Gesetze zur Anwendung kommen kann (dazu mehr unter Pkt 2).

Eine allgemeine Regelung der Gefährdungshaftung hat der Gesetzgeber nicht vorgenommen, sondern hat diese nur in Spezialgesetzen eingeführt, aber nicht näher definiert. Grundgedanke dabei ist, dass die **Gefährdungshaftung als Ausgleich** dafür dient, dass jemand zum eigenen Vorteil fremdes Gut gefährden darf.<sup>6)</sup> In Österreich kann daher die Gefährdungshaftung auch außerhalb der Spezialgesetze, die eine solche Haftung vorsehen, im Wege der Analogie (zB zu § 364 a ABGB) begründet werden. Laut *Kerschner*<sup>7)</sup> wurde mit analoger Anwendung des § 364 a ABGB durch die Judikatur eine „*fast uferlose Ausgleichshaftung*“ begründet. Diese Rechtsmeinung eines auf dem Gebiet des Umwelthaftungsrechts ausgewiesenen Experten ist insofern bemerkenswert, als in der Praxis des OGH Fälle gerade der größten Wasserkraftwerksbetreiber eher selten zu finden sind, obwohl Überschwemmungen insb an den großen Flüssen regelmäßig auftreten, sodass man in Anbetracht der von *Kerschner* konstatierten „*fast uferlosen Ausgleichshaftung*“ mit einer umfangreichen Judikatur zu solch gravierenden Sachverhalten rechnen würde. Tatsächlich betreffen OGH-E zu § 364 a ABGB aber eher „peripher“ erscheinende Sachverhalte, so zB nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche wegen orts-

unüblicher Staubemissionen beim Bau eines Wasserkraftwerks<sup>8)</sup> oder wegen Rauchentwicklung in einer Abfallentsorgungsanlage.<sup>9)</sup> *Cohen* führt in seiner Rspr-Übersicht zu § 364 a ABGB<sup>10)</sup> etliche solcher (**Immissions**)Fälle an (Staub, Rauch, Chemikalien, die Einleitung von giftigen Stoffen in einen See), Schadensfälle als Folge von Grabungsarbeiten, Holzschlägerarbeiten, Wasserrohrbruch, Quellverunreinigung durch Dünger auf einer Liegenschaft, Einbringen von hitzebedingt aufgeweichtem Straßenteer auf Schuhen der Gäste in ein Hotel und einen betriebsuntypischen Überschwemmungsschaden, der nach den Regeln der Technik mit unsachgemäßer Abtragung einer Dammböschung durch Dritte verursacht wurde. Auch Gemeinden werden analog als „Straßenerhalter“ oder als „Kanalerrichter“ zur Haftung herangezogen.<sup>11)</sup>

Selten findet man – mit Ausnahme von Schäden der Fischereiberechtigten – OGH-E zu **Überschwemmungsschäden** iZm dem Betrieb großer Wasserkraftanlagen. „*Dabei wurden durch Deichöffnungen Landstriche sogar bewusst geflutet und sind Schäden in immenser Höhe entstanden.*“ *Völkl* erwähnt,<sup>12)</sup> dass der OGH wegen Flutungen durch Kraftwerksanlagen bei Hochwässern bereits des Öfteren Schadenersatz zugesprochen habe. Dabei verweist er auf eine der bekannteren E des OGH aus dem Jahre 1980, wonach ein dt Kraftwerksbetreiber zum Ersatz nach österr Recht verpflichtet wurde, weil sich aus der Öffnung von Stauklappen (am Wehr) ein Schaden über die Grenze (also in Österreich) ergeben hatte.<sup>13)</sup> Im Beitrag, den mir *Völkl* dankenswerterweise zur Verfügung stellte, verweist er noch auf weitere E des OGH.<sup>14)</sup>

Während also in E des OGH die Gefährdungshaftung (in Analogie zu § 364 a ABGB) uU sogar „zu oft“<sup>15)</sup> bejaht wird, ist veröffentlichte OGH-Judikatur zu Schadensfällen großer Wasserkraftwerke kaum zu finden und betrifft zumeist nur Schäden von Fischereiberechtigten.

1) *Kerschner*, Handbuch Naturkatastrophenrecht (2008) 239ff; siehe auch *Cohen*, Nachbarrechtliche Gefährdungshaftung, *ecolx* 2009, 661, uHa Rspr des OGH.

2) OGH RS0010670; RS0022914; RS0098939; 5 Ob 66/09w und RS0010519; zu Unfallschäden iZm § 364 a ABGB s OGH 1 Ob 48/87.

3) So zB *Kozial* in *Kozial/Apathy/Koch*, Österreichisches Haftpflichtrecht III (2014) 517, uHa *Jabornegg ua*; OGH 7 Ob 128/16y RdU 2017, 169ff (*Kerschner*); OGH 29. 1. 2019, 4 Ob 233/18w *ecolx* 2020/36; *Karner*, Schutz vor Naturgefahren und Haftung, ZVR 2011/60; *Kerschner*, Zur Haftung nach § 26 WRG und zum Deliktsstatut im IPR, JBI 1983, 337; *Holzner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 364 a; *Hutter*, Haftung der Gemeinden bei Hochwasser, Schriftenreihe Recht & Finanzen für Gemeinde 3/2017.

4) *Kerschner*, Naturkatastrophenrecht 221 ff.

5) *Kerschner*, Naturkatastrophenrecht 232 f.

6) *Kerschner*, Naturkatastrophenrecht 222 uHa *Ehrenzweig*, *Kozial*, *Harrer* und andere.

7) *Kerschner*, Naturkatastrophenrecht 241.

8) OGH 25. 1. 2017, 7 Ob 128/16y RdU 2017/125, 169ff mit Anm *Kerschner*.

9) OGH 29. 1. 2019, 4 Ob 233/18w *ecolx* 2020/36.

10) *Cohen*, Nachbarrechtliche Gefährdungshaftung, *ecolx* 2009, 661.

11) *Kerschner*, Zivilrechtliche Haftung bei Hochwasser. Welche Haftungslagen bestehen insbesondere für Gemeinden bei Hochwasserschäden? RFG 2004/38, 141 ff, mHa OGH 29. 4. 2002, 7 Ob 66/02k ua.

12) Über Flutungen zu Schadenersatz? Die Presse 2013/31/01.

13) OGH 29. 4. 1981, 1 Ob 41/80.

14) Ua OGH 1 Ob 132/07 d; 1 Ob 41/80; 1 Ob 55/02y; 1 Ob 203/02p und SZ 66/177.

15) *Kerschner*, Naturkatastrophenrecht 241.

## 2. § 26 WRG

Mit § 26 WRG<sup>16)</sup> gibt es eine weitere Bestimmung, die die Haftung der Betreiber von Wasserbenutzungsanlagen für bestimmte Schadensfälle festlegt. Eine (Gefährdungs-)Haftung gem § 26 Abs 2 WRG tritt aber nur ein, wenn durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage ein Schaden an einer Liegenschaft oder an einem Bauwerk, das schon zur Zeit der Erteilung der Bewilligung bestanden hat, entstanden ist. Miteinbezogen sind auch ältere Wasserbenutzungsrechte, Fischereirechte sowie Wald- und Weidenutzungsrechte. Außerdem ist ausdrücklich bestimmt, dass der Schaden, der auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, durch den Wasserberechtigten nicht zu ersetzen ist. Der OGH hat dazu schon in seinem U 1 Ob 48/87 ausgesprochen, dass § 26 Abs 2 WRG nur auf **Schäden** abstellt, die **bei konsensgemäßem Betrieb** eintreten, weil die WasserrechtsBeh im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nur auf solche Schäden Bedacht nehmen kann. Dies trifft daher für **Unfall-schäden** oder für Schäden iZm **Naturkatastrophen** nicht zu (solche Schadensereignisse sind aber nach § 364 a ABGB zu beurteilen). Die Bestimmung des § 26 Abs 2 WRG ist auch nicht auf Schäden anwendbar, die an Anlagen auftreten, die erst nach Erteilung der wasserrechtsbehördlichen Bewilligung errichtet wurden.

Die in § 364 a ABGB normierte nachbarrechtliche Gefährdungshaftung findet daher eine gewisse Parallele in § 26 Abs 2 WRG, der aber als **lex specialis** zu den Bestimmungen des ABGB zu sehen ist, soweit er zur Anwendung kommt. Der OGH scheint ansonsten die Gefährdungshaftung im Rahmen des § 26 Abs 2 WRG aber auf die gleichen Grundsätze zu stützen wie zu § 364 a ABGB.<sup>17)</sup>

Auch die **Beurteilung der höheren Gewalt** durch den OGH scheint bei Anwendung beider Gesetzesbestimmungen nach gleichen Grundsätzen zu erfolgen. Als **Beispiel** dazu die E OGH v 27. 5. 2019<sup>18)</sup> zu einem gem § 26 Abs 2 WRG beurteilten Hochwasserereignisfall:

*„Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass aufgrund des ‚200-jährigen‘ Hochwassers, der Einhaltung der Wehrbetriebsordnungen, des Fehlens eines Bedienungsfehlers beim Betrieb der beh bewilligten Wehranlage sowie keiner Vermeidbarkeit der Folgen des Hochwasserereignisses (mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln) und des Umstands, dass es durch den Betrieb des Kraftwerks \*\* zu keiner Verstärkung der Ablagerungen und ‚im streitgegenständlichen Bereich‘ zu keinen Veränderungen auf das Abfluss- und Sedimentationsverhalten des Flusses gekommen ist, eine Haftung der Beklagten zu verneinen sei, überschreitet nicht den ihm in dieser Frage offen stehenden Beurteilungsspielraum.“*

Angesichts der festgestellten Tatsache, dass es „zu keiner Verstärkung der Ablagerungen und ‚im streitgegenständlichen Bereich‘ zu keinen Veränderungen auf das Abfluss- und Sedimentationsverhalten des Flusses gekommen ist“ und es sich ausschließlich um „höhere Gewalt“ und um kein Ereignis von „typischer Betriebsgefahr“ gehandelt hat, erscheint die Begründung des OGH im zitierten U 1 Ob 66/19 s logisch. Entscheidend dabei dürfte sein, dass sich der Betrieb der beh

genehmigten Wehranlage auf das Hochwassergeschehen überhaupt nicht ausgewirkt hat. Das weitere Argument des OGH, dass es sich um ein außergewöhnliches Ereignis gehandelt habe, das nur alle 200 Jahre vorkomme, liegt auf der Linie der OGH-E seit der *Kamp-tal-E*<sup>19)</sup> (1.000- bis 2.000-jähriges Ereignis) und der *E Stadtgebiet Steyr*<sup>20)</sup> (100-jähriges Ereignis); in beiden Erk hat der OGH allerdings über Amtshaftung der WasserrechtsBeh wegen fehlender Gefahrenabwehr iZm § 1 Abs 1 AHG entschieden. Die weitere Begründung des OGH zu 1 Ob 66/19 s, dass der Kraftwerksbetreiber nach § 26 Abs 2 WRG „*nicht jedenfalls jenen Schaden zu tragen habe, der auch ohne den Eintritt höherer Gewalt entstanden wäre*“, scheint dem Sachverhalt des Einzelfalls geschuldet zu sein, bei dem eben keine typische Betriebsgefahr und/oder keine Kausalität für den eingetretenen Schaden festgestellt werden konnte. Ein Zusammentreffen von schadens(mit)verursachenden Umständen aus typischer Betriebsgefahr und dem Hochwasserereignis, das zu einer Gefährdungshaftung (auch) des § 26 Abs 2 WRG führen hätte können, war vom Sachverhalt her schon nicht gegeben.

Trotz vom OGH statuerter Gefährdungs- oder sogar Erfolgshaftung bleiben Fragen in Bezug auf das Verhältnis der Bestimmungen des § 364 a ABGB und des § 26 Abs 2 WRG zueinander offen oder strittig;<sup>21)</sup> dies gilt zT auch für noch nicht ausreichend judizierte Fragen bei schadens erhöhendem Zusammentreffen von Naturkatastrophen bzw Überschwemmungen mit (beh genehmigten) Bauwerken und Maßnahmen der Wasserkraftbetreiber (mehr dazu siehe unter Pkt 4).

## 3. Bundesumwelthaftungsgesetz

Ein eigener Bereich sind die Bestimmungen des neuen Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG),<sup>22)</sup> das aufgrund einer RL der EU<sup>23)</sup> beschlossen werden musste. Dieses Gesetz verankert das **Verursacherprinzip**, schützt aber namentlich nur die von ihm **geschützten Umweltgüter**, insb den Zustand der Gewässer und des Bodens, gewährt sohin den Schutz vor Umweltschäden. Gem § 3 leg cit fallen Umweltschäden und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden nicht unter dieses BG, wenn sie „*durch ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis*“ verursacht werden. Auch dieses Gesetz sieht höhere Gewalt als Ausnahme von der Haftung vor. Nach der E des EuGH v 1. 6. 2017<sup>24)</sup> musste das B-UHG aber geändert werden, weil ein ökologischer Schaden nicht allein deshalb vom Begriff des Umweltschadens ausgenommen sein durfte, weil er durch eine Bewilligung in Anwendung des nationalen Rechts gedeckt war. Beschwerdeführer war ein geschädigter Fischereiberechtigter. →

16) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG BGBl 1959/215 (WV).

17) OGH 17. 2. 1982. RS0082428.

18) OGH 1 Ob 66/19 s.

19) OGH 285/04 z.

20) OGH 1 Ob 63/06 f RdU 2007/31, 68.

21) OGH 1 Ob 48/87.

22) BGBl I 2011/144.

23) Umwelthaftungs-RL 2004/35/EG, ABI L 2004/143, 56.

24) EuGH 1. 6. 2017, C-526/15 RdU 2017/153, 211 mit Anm *Klee-wein*.



#### 4. Einwand der höheren Gewalt

Der Einwand höherer Gewalt kann sowohl im Bereich einer Haftung nach § 364 a ABGB als auch gem § 26 WRG (und des B-UHG) zu einer Haftungsbeziehung führen. Höhere Gewalt wird in Lehre und Rspr zumeist so definiert: „Höhere Gewalt ist ein Ereignis, das von außen auf den Betrieb einwirkt, das elementar und außergewöhnlich ist, das keine typische Betriebsgefahr darstellt und das in seinen Auswirkungen trotz äußerster zumutbarer Sorgfalt unabwendbar ist.“<sup>25)</sup>

Dass ein Ereignis von außen kommt,<sup>26)</sup> bedeutet, dass das Ereignis nicht im Betrieb selbst wurzelt, sondern von außen auf den Betrieb einwirkt und so einen Schaden verursacht. Das Ereignis darf daher nicht mit dem Betrieb, mit seinen Vorgängen oder gar mit seinen Einrichtungen in tatsächlichem bzw ursächlichem Zusammenhang stehen. Dabei wird ein eigenes Handeln, in dem sich die spezifische Gefährlichkeit der Tätigkeit oder der Anlage verwirklicht, nicht als von außen kommend angesehen. Außerdem wird auf die Außergewöhnlichkeit des Ereignisses abgestellt, weil der Haftpflichtige nur für jene Schäden haften soll, die sich aus dem Risiko seines Betriebs oder seiner Tätigkeit heraus verwirklichen. Diese sog **typische Betriebsgefahr** führt dazu, dass eine Berufung auf den Haftungsausschluss der höheren Gewalt erfolglos bleibt.<sup>27)</sup>

Neben der Unvorhersehbarkeit ist ein Kriterium für höhere Gewalt auch die mangelnde Verfügbarkeit und **mangelnde Möglichkeit schadensvermeidender Vorkehrungen** und Maßnahmen trotz äußerster zumutbarer Sorgfalt bzw zu erwartender Sorgfalt. Ist ein Ereignis, wie zB die Naturgewalt, nicht verhinderbar, so müssen jedoch dessen Folgen abgewendet werden.<sup>28)</sup> Demnach muss der Unternehmer den Schaden ersetzen, obwohl er die Naturgewalt nicht verhindern kann.<sup>29)</sup> Die maßgebliche Sorgfalt muss umso größer sein, je gefährlicher die Tätigkeit bzw der Betrieb ist.<sup>30)</sup>

Die Anwendung der oa Kriterien für „höhere Gewalt“ orientiert sich aber oft auch am Einzelfall. So hat der OGH<sup>31)</sup> (iZm einem Bauvertragsrechtsfall) ausgeführt: „Der Begriff des unabwendbaren Ereignisses erfasst auch die Fälle höherer Gewalt; ersterer Begriff ist weiter als jener der höheren Gewalt, weil letztere nur bei Vorliegen eines außergewöhnlichen, von außen kommenden Ereignisses anzunehmen ist, während diese beiden Kriterien nicht Voraussetzung für das unabwendbare Ereignis sind (Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht<sup>2</sup> II 546f). [...] Höhere Gewalt setzt ein von außen kommendes Elementarereignis voraus, das auch durch die äußerste Sorgfalt nicht zu verhindern war und so außergewöhnlich ist, daß es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (Koziol aaO 421).“<sup>32)</sup>

Dass eine außergewöhnliche Naturkatastrophe nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist, scheint klar. Dies bedeutet aber nicht, dass dies auch bei Hinzutreten von Umständen auf Seiten eines Unternehmers gilt, die iZm einer typischen Betriebsgefahr stehen. Die Gefährlichkeit geht in einem solchen Fall (auch) von der Sache aus, va wenn eine bestimmte Wahrscheinlichkeit der Verursachung eines auch durch äußerste Sorgfalt nicht vermeidbaren Schadens im großen Ausmaß besteht. Die Beherrschbarkeit gro-

ßer Stauwerke ist im Fall von Unwettern oft nicht gegeben. Je größer die Gefährdung, umso unbedeutender werden Einreden in Bezug auf höhere Gewalt oder die Unabwendbarkeit des Ereignisses. Es müsse aber „ein innerer Zusammenhang zwischen der genehmigten Gefährlichkeit und dem eingetretenen Schaden bestehen“.<sup>33)</sup>

Der Begriff des unabwendbaren Ereignisses umfasst als weiterer Begriff auch jenen der höheren Gewalt.<sup>34)</sup> Die Frage ist freilich, ob ein **Betriebsunternehmer** oder Halter auch dann von der **Gefährdungshaftung** befreit wird, wenn der Unfall unmittelbar auf die durch höhere Gewalt ausgelöste außergewöhnliche Betriebsgefahr zurückzuführen ist. Laut *Koziol/Apathy/Koch* macht es aus Sicht der Geschädigten keinen Unterschied, ob eine außergewöhnliche Betriebsgefahr durch einen Dritten, ein Tier, durch höhere Gewalt oder durch ein sonstiges unabwendbares Ereignis ausgelöst wird. Für die Schutzwürdigkeit des Geschädigten sei es ganz gleichgültig, wodurch die außergewöhnliche Betriebsgefahr verursacht werde, weswegen der Haftpflichtige bei Vorliegen außergewöhnlicher Betriebsgefahr auch für höhere Gewalt hafte.<sup>35)</sup>

Bei Zusammentreffen höherer Gewalt mit typischer (und wohl auch außergewöhnlicher) Betriebsgefahr wird eine Haftung des Betriebsunternehmers bei Anwendung der von der Rspr und Lit entwickelten Grundsätze jedenfalls gegeben sein (§ 364 a ABGB; § 9 Abs 2 EKHG).<sup>36)</sup> Anderenfalls würde eine **Gefährdungshaftung** gerade in **besonders gefährlichen Situationen** des Zusammenwirkens beider Ursachen, nämlich eines außergewöhnlichen Hochwassers und der typischen oder gar außergewöhnlichen Betriebsgefahr, wie sie zB zeitgleiche Absturmaßnahmen, die das Hochwasser noch wesentlich verschlimmern, darstellen, wirkungslos bleiben und ihren Zweck verfehlen. Darüber soll auch die Judikatur des OGH zu den „jährlichkeiten“ von Überschwemmungen nicht hinwegtäuschen, die – nur als eines von mehreren Kriterien – angeführt wurden, wobei es um Fragen der Amtshaftung (Kamp und Stadtgebiet Steyr)<sup>37)</sup> und um weitere Fälle ohne erwiesenen Einfluss der Maßnahmen des Kraftwerksbetreibers auf einen Schadensfall ging.<sup>38)</sup> Laut OGH kann die Frage, ob eine bestimmte Immission für den Betrieb einer bestimmten Anlage typisch ist, nur einzelfallbezogen beantwortet werden.<sup>39)</sup> „Maßgebend für die Typizität einer Emission ist nicht primär deren Regelmäßigkeit; die Ersatzpflicht gilt auch für

25) Kerschner/Wagner in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB<sup>3</sup> (Klang) § 364 Rz 339; Weiß, Höhere Gewalt 208 f FN 103.

26) OGH 2 Ob 121/51 SZ 24/52; OGH 2 Ob 361/53 SZ 24/52.

27) Hutter, Haftung der Gemeinde bei Hochwasser, Schriftenreihe RFG 3/2017; Weiß, Höhere Gewalt 223; Kerschner/E. Wagner in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB<sup>3</sup> (Klang) § 364 Rz 348.

28) Hutter 71 uHa Filthaut, Haftpflichtgesetz § 1 HPflG Rz 176.

29) Hutter uHa Weiß, Höhere Gewalt 226 mwN.

30) Hutter 72; Kerschner, Umwelthaftung im Nachbarrecht, JBl 1993, 216 (222).

31) OGH 5 Ob 582/88.

32) OGH 5 Ob 582/88.

33) Koziol/Apathy/Koch 217 uHa Jabornegg.

34) Koziol/Apathy/Koch 105 uHa RS0038642, Danzl, Huber, Neumaier und Schauer.

35) Koziol/Apathy/Koch 106 uHa OGH 7 Ob 46/92 JBl 1962, 558.

36) Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz BGBl 1959/48.

37) OGH 1 Ob 63/06 f; 1 Ob 285/04 z.

38) OGH 1 Ob 66/19 s.

39) RIS-Justiz RS0112033.

Schäden, die dem Nachbarn durch einmalige Vorfälle entstehen, wenn es sich um für den Betrieb der Anlage typische Emissionen handelt.<sup>40)</sup>

Die **relative Aussagekraft** von **Jährlichkeiten** bei Überschwemmungen ist auch laut *Kerschner*<sup>41)</sup> nicht so entscheidend wie die „Beherrschbarkeit nach den jeweils konkreten Verhältnissen“. *Kerschner* spricht sich iZm Naturkatastrophen eher dafür aus, „nur die Unvermeidbarkeit der Folgen der Naturkatastrophen“ als Kriterium für die Gefährdungshaftung zu werten. Außerdem werden die Haftungsfälle mehr noch als die höhere Gewalt „die für alle Haftungsarten geltende Voraussetzung der Ursächlichkeit [...] eingrenzen“. Letzteres scheint dabei tatsächlich mehr Klarheit zu bringen als Jährlichkeiten, die sich zunehmend rasch ändern können. Gerade im Fall von Naturkatastrophen können sich aber auch Fälle der Konkurrenz zwischen Verschulden (oder besonderer Gefährlichkeit) und Zufall ergeben. Die Meinungen gehen dazu allerdings auseinander. Laut *Kerschner*<sup>42)</sup> will ein Teil der neuen Rspr<sup>43)</sup> im Anschluss an *F. Bydlinski*<sup>44)</sup> eine Schadensteilung vornehmen.

**Flutungen** und **Abstaumaßnahmen** sind eigenes Handeln und keine Zufälle. Soweit sie aufgrund von hochwasserbedingten Abstauzwängen erfolgen, handelt es sich dabei um eine Folge typischer Betriebsgefahr, die sich durch Aufkeilung der Staulagen im Oberwasser noch dramatisch erhöhen kann. Nach den in hL und st Rspr<sup>45)</sup> gefestigten Kriterien fallen daher Flutungen und Abstaumaßnahmen, selbst wenn sie infolge Hochwassers unvermeidlich sind und im Einklang mit den Betriebsvorschriften erfolgen, nicht unter höhere Gewalt. Das Ablassen zusätzlicher Wassermengen aus den Staulagen verstärkt das Hochwasser und verursacht (zusätzlichen) großen Schaden.

Sofern der Kraftwerksbetreiber nachweist, dass er den Schaden mangels Vorhersehbarkeit des Unwetters (durch rechtzeitige Abstaumaßnahmen vor Eintreffen der Hochwasserwelle) nicht vermeiden hätte können, bleibt dennoch die haftungsbegründende Tatsache bestehen, dass derartige **Abstauzwänge** als **typische Betriebsgefahr** und nicht als ein von außen kommendes Ereignis einzuordnen sind. Mit überraschenden Naturereignissen wie zB Überschwemmungen ist grundsätzlich zu rechnen, unabhängig davon, mit welcher Häufigkeit sie auftreten; die Kraftwerksbetreiber haften ja nicht wegen eines solchen Naturereignisses, sondern weil ihre großen Stauwerke und deren Betrieb eine Gefahrenerhöhung darstellen, die im Katastrophenfall schlagend wird. Die Gefahr überraschender Naturkatastrophen hat sich in Zeiten des Klimawandels immens verstärkt, sowohl in Österreich<sup>46)</sup> als auch global.<sup>47)</sup> Im Rahmen der Gefährdungshaftung werden daher Argumente punkto Jährlichkeit von Umweltkatastrophen immer weniger zur Haftungsentlastung herangezogen werden können; so wie auch die Häufigkeit von „anagentypischen Immissionen“ laut OGH<sup>48)</sup> kein entscheidendes Kriterium ist.

In einzelnen Betriebsüberwachungsordnungen (zB jener für das Kraftwerk Edling an der Drau in Krnt aus 1959) und in der EU-RL 2007/60/EG ist zur Vermeidung solcher typischer Betriebsgefahr ein **Verschlechterungsverbot** enthalten, was daher als technischer Standard anzusehen ist, dessen Nichteinhaltung sowohl

Rechtswidrigkeit als auch Sorgfaltswidrigkeit indiziert. Dieses Verschlechterungsverbot bedeutet nichts anderes, als dass der Wasserkraftbetreiber dafür sorgen muss, dass im Hochwasserfall nicht mehr Wasser stauabwärts abgelassen wird, als es bei einem „natürlichen“ Durchfluss des Hochwassers (ohne Stauwerk) der Fall wäre. Dabei wird man beachten müssen, dass Hochwasserereignisse immer häufiger und immer schneller auftreten, sodass man sich darauf im Fall von Schlechtwettervorhersagen immer vorzubereiten hat. Der Kraftwerksbetreiber darf daher durch seine Abstaumaßnahmen das Hochwassergeschehen nicht verschlimmern, widrigenfalls er weder der gebotenen Sorgfalt entspricht und sich schon gar nicht auf höhere Gewalt berufen kann.

Bei Unfällen bzw Hochwasserereignissen bleibt aber nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung eine Schadenersatzhaftung des Betreibers gem § 364 a ABGB selbst dann bestehen, wenn der Betreiber den Betrieb konsensgemäß, dh entsprechend der behördlichen Bewilligung, führt. Der Betrieb von großen Stauanlagen ist schon per se gefährlich. Laufkraftwerke haben idR kein großes Reservoir, das ihnen die Einhaltung des Verschlechterungsverbots erleichtern würde. Aus diesem Grund müssen die Wasserkraftwerksbetreiber nach Maßgabe äußerster Sorgfalt durch vorzeitige Abstaumaßnahmen dafür Sorge tragen, dass die vom Stausee abgeleitete Wassermenge keine Erhöhung des natürlichen Hochwassers bewirkt. Sofern dies nicht gelingt und das natürliche Hochwasser durch Abstaumaßnahmen verschlimmert wird, hat sich damit jedenfalls die spezifische Gefährlichkeit eines solchen Betriebs verwirklicht, sodass man sich nicht mehr haftungsbefreiend auf „höhere Gewalt“ berufen kann.

Die **Frage nach den Grenzen der Gefährdungshaftung** wird sich eher dann stellen, wenn der Betreiber des Wasserkraftwerks beweist, dass seine Abstaumaßnahmen zu keiner Erhöhung des natürlichen Abflusses geführt haben und der Schaden allein aufgrund einer Naturkatastrophe eingetreten ist.<sup>49)</sup> In diesem Fall könnten Geschädigte noch zu argumentieren versuchen, dass bereits die Errichtung eines großen Stauwerks einen Eingriff darstellt, der die Gefahrenlage verschlimmert hat. Alte Auegebiete und sonstige natürliche Retentionsflächen wurden entfernt, zubetoniert oder ihrer Funktion entkleidet und der Fluss so reguliert, dass sich die Überschwemmungsgefahr (und der Schaden) erhöht hat; die typische Betriebsgefahr hätte sich dann allein durch das Bauwerk realisiert, sodass die Berufung auf höhere Gewalt keinen Erfolg hätte.

Die **formale Einhaltung von Verwaltungsvorschriften** allein ist im Umweltrecht jedenfalls ungenügend,

40) RIS-Justiz RS0010674.

41) *Kerschner*, Naturkatastrophenrecht 284.

42) *Kerschner*, Naturkatastrophenrecht 287.

43) So zB OGH 7 Ob 648/89 JBl 1990, 524 (*Holzer*).

44) *F. Bydlinski*, Probleme der Schadenersatzhaftung (1964) 86 ff.

45) *Kerschner*, Naturkatastrophenrecht 285.

46) Siehe zB [www.zamg.ac.at/cms/de/klima/news/wetterlagen-mit-unwetterpotenzial-haben-zugenommen](http://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/news/wetterlagen-mit-unwetterpotenzial-haben-zugenommen) (Stand 4. 3. 2021).

47) *Dellinger*, Rethinking Force Majeure in Public International Law. *Pace Law, Review*, (2017) Nr 2, 455–506; <https://digitalcommons.pace.edu/plr/vol37/iss2/2> (Stand 2. 3. 2021).

48) iZm anagentypischen Emissionen OGH 4 Ob 233/18w; Hochwasser als haftungsbegründender Zufall 2 Ob 129/512 SZ 24/52.

49) Siehe OGH 27. 5. 2019, 1 Ob 66/19s.

wie das oa Beispiel zum B-UHG<sup>50</sup>) zeigt. Auch im Strafrecht<sup>51</sup>) berechtigt die Verpflichtung zur Einhaltung einer Verwaltungsvorschrift nicht zur Verletzung oder Gefährdung von fremdem Eigentum, Leben und Gesundheit, die höhere Güter darstellen und durch die Verfassung besonders geschützt sind. Umgekehrt führt aber eine Verletzung von einschlägigen Verwaltungsvorschriften wie zB einer Betriebsüberwachungsordnung für Wasserkraftwerke idR zu einer Haftung. Betriebsüberwachungsordnungen sehen zB Beschränkungen der Durchflussmengen pro Zeiteinheit und einen Zeitpunkt für den Beginn von Abstaumaßnahmen im Hochwasserfall vor. Da ist zunächst die Frage, ob eine solche Vorschrift, die den Beginn von Abstaumaßnahmen und die Kriterien dazu im Hochwasserfall vorschreibt, so auszulegen ist, dass sie auch ein Verbot beinhaltet, mit Abstaumaßnahmen schon früher zu beginnen, obwohl noch nicht alle Kriterien einer solchen Vorschrift für den Beginn von Abstaumaßnahmen erfüllt sind. IZm der Frage, ob jemand mit äußerster Sorgfalt gehandelt hat, erscheint eine derart formale Argumentation unangemessen. Bei Gefahr im Verzug, wenn Gefahr für Leben und Eigentum von Flussanliegern im großen Ausmaß besteht, wird dies jedermann einleuchten. Kraftwerksbetreiber führen im eigenen Interesse auf verschiedene Weise, so insb auch über die Wasserpegel in Flüssen und Stauwerken, regelmäßige Kontrollen über das Hochwassergeschehen durch. Weil sich Wetterverhältnisse rapide ändern können und dies unmittelbaren Einfluss auf die Durchflussmengen haben kann, erstellen die Kraftwerksbetreiber auch **Prognosen** für Zuflüsse oder Abflüsse bei den Stauwerken und flussaufwärts und haben wegen der Kraftwerksketten zusätzlich auch deren Gesamtauswirkung und die Wetterprognosen zu beobachten. Weil Prognosen immer mit Unsicherheiten behaftet sind, muss große Vorsicht walten. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass das Unwetterpotential in den letzten Jahrzehnten immens gestiegen ist. Die Gewitter sind viel heftiger geworden und haben sich die Bodenverhältnisse wesentlich verschlechtert (va durch Bautätigkeit, die zum Verlust der Versickerungsfähigkeit führt, aber auch aus anderen Gründen). Dazu gibt es zahlreiche Studien einschlägiger Institute, wie zB der ZAMG.<sup>52</sup>) Die Frage ist, ob in den für solche Prognosen eingerichteten Kriterien solche Risiken überhaupt adäquat abgebildet sein können. Die Berufung auf einen Prognoseirrtum kann in Zeiten des Klimawandels nicht unbedingt als Nachweis für die Einhaltung äußerster Sorgfalt genügen.<sup>53</sup>) Im Bereich der Gefährdungshaftung muss der Kraftwerksbetreiber tatsächlich alle Eventualitäten in Betracht ziehen und kann sich nicht hinter den von ihm selbst erstellten und von den zuständigen Beh bewilligten Betriebsüberwachungsordnungen oder hinter seinen eigenen Prognosen und Fahrplänen für den Wehrbetrieb verstecken. Wenn die Einhaltung einer Wehrbetriebsordnung das Schadensrisiko nicht verhindert oder sogar erkennbar vergrößert, kann deren Einhaltung nicht haftungsbefreiend wirken.<sup>54</sup>)

Betreiber von Wasserkraftanlagen werden neben der Einhaltung äußerster Sorgfalt va nachweisen müssen, dass

- es sich tatsächlich um eine unabwendbare Naturkatastrophe handelte und
- weder der Kraftwerks- und Wehrbau noch der Kraftwerksbetrieb (zB durch Abstaumaßnahmen) zu einer Verschlimmerung des Überschwemmungsgeschehens für die Unterlieger geführt haben.

Um mit *Kerschner* zu sprechen: „Bei kausaler erheblicher Risikoerhöhung durch eine spezifische Betriebsgefahr scheidet eine Berufung auf höhere Gewalt aus.“<sup>55</sup>)

### C. Schlussbemerkungen

In meinem zu diesem Thema im Rahmen der slowenischen Juristentage vom Dezember 2020 gehaltenen Vortrag, der in der slowenischen Zeitschrift *Podjetje* in Delo publiziert wurde,<sup>56</sup>) habe ich rechtsvergleichend auch die Gesetzgebung und Judikatur der Republik Slowenien miteinbezogen. Aus Platzgründen sei an dieser Stelle die **Rechtslage** in der Republik **Slovenien** nur kurz erwähnt:

Im slowenischen Obligationengesetzbuch (OZ)<sup>57</sup>) ist in Art 131, 149 und 153 eine Gefährdungshaftung vorgesehen, wonach man „für Schäden aus Sachen oder Tätigkeiten, mit denen eine größere Gefahr für die Umgebung verbunden ist, [...] ungeachtet eines Verschuldens“ haftet. In § 153 Abs 1 leg cit ist eine Haftungsbefreiung unter der Auflage einer Beweislast vorgesehen, wonach der Inhaber einer gefährlichen Sache nicht haftet, „wenn er beweist, dass der Schaden durch einen außerhalb der Sache liegenden Grund bewirkt wurde, überraschend war, er ihm nicht ausweichen und ihn nicht verhindern konnte“.

Der Gesetzgeber der Republik Slowenien hat die Gefährdungshaftung daher ganz allgemein geregelt. Die Rspr in Slowenien hat diese Regelungen – ähnlich wie in Österreich – auch in recht peripheren Fällen zur Anwendung gebracht. Die Rechtslage in Slowenien ist daher im Ergebnis ähnlich wie jene in Österreich.

Warum ich dies in meinen abschließenden Ausführungen hier erwähne? In beiden Staaten sind trotz ansonsten extensiver Auslegung der Gefährdungshaftung E der Obersten Gerichte in Bezug auf die Haftung der großen Wasserkraftbetreiber im Fall von Überschwemmungen überraschenderweise nur sehr selten zu finden. In beiden Staaten befinden sich die großen Wasserkraftbetreiber (ganz oder überwiegend) in Staatsbesitz. Dies dürfte aber nicht oder zumindest nicht der alleinige Grund dafür sein: In Österreich wurden und werden Überschwemmungsschäden meist durch die öffentliche Hand (Katastrophenfonds) ersetzt, die sich aber nicht fragt, ob sie damit nicht oft einen Schaden ersetzt, für den ein anderer aufkommen müsste. In Slowenien läuft das zwar ähnlich, doch be-

50) EuGH 1. 6. 2017, C-529/15.

51) § 177 StGB, fahrlässige Gemeingefährdung.

52) Siehe zB [www.zamg.ac.at/cms/de/klima/news/wetterlagen-mit-unwetterpotenzial-haben-zugenommen](http://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/news/wetterlagen-mit-unwetterpotenzial-haben-zugenommen) (Stand 2. 3. 2021).

53) *Dellinger* FN 48.

54) *Kerschner*, Naturkatastrophenrecht 213.

55) *Kerschner*, Naturkatastrophenrecht 269, uHa *Raschauer*, Wasserrecht § 26 Rz 12.

56) *Serajnik*, Jamstvo vodnih elektrarn za okoljske škode ob poplavah, *Podjetje in Delo* 2020, 972 ff.

57) *Uradni list RS*, Nr 40/07 v 7. 5. 2007.



schränken sich die Katastrophenbeiträge des Staates nur auf relativ kleine Beträge, sodass die Geschädigten auf dem Schaden sitzen bleiben. Einzelnen Geschädigten stehen hüben wie drüben finanzstarke Unternehmen gegenüber, die über großes technisches und juristisches Know-how und große finanzielle Mittel verfügen und die – anders als anderswo – auch keine Massenklagen fürchten müssen, weil solche Massenklagen in beiden Staaten nicht vorgesehen sind. Wenn es aber in Österreich doch zu Klagen, insb von geschädigten Gemeinden, gekommen ist, wurden solche Fälle auf andere Weise (zB durch Vergleiche)<sup>58)</sup> beendet, sodass sie gar nicht zu den Höchstgerichten gekommen sind.

Das Institut der weitgehenden Gefährdungshaftung lässt erwarten, dass Geschädigte von Überschwemmungen, zu denen die zeitgleich durchgeführten Abstaumaßnahmen der Wasserkraftwerke einen schadensstiftenden Beitrag geleistet haben, grundsätzlich entsprechenden Rechtsschutz bei Durchsetzung ihrer Schadenersatzansprüche erwarten können. In der Gerichtspraxis beider Staaten müssen sich die Möglichkeiten für einen effektiven Rechtsschutz von Überschwemmungsoptionen aber aus verschiedenen Gründen noch erweisen.

58) [www.pressreader.com/austria/kleine-zeitung-kaernten/20180504/282965335724594](http://www.pressreader.com/austria/kleine-zeitung-kaernten/20180504/282965335724594) (Stand 2. 3. 2021).

### → In Kürze

Der Beitrag befasst sich mit den Fragen der gesetzlichen Regelung und der Rechtspraxis auf dem Gebiet der Gefährdungshaftung der Wasserkraftbetreiber für Schäden, die Anrainern iZm Überschwemmungen entstehen. Ein besonderes Augenmerk wird der Frage des Zusammenstreffens von Naturkatastrophen mit durch diese erzwungenen und schadenserhöhenden Abstaumaßnahmen gewidmet.

### → Zum Thema

#### Über den Autor:

Dr. Franz Serajnik ist Rechtsanwalt in Klagenfurt und vorwiegend mit Cross-Border-Wirtschafts- und Zivilrechtssachen befasst.

Kontaktadresse: 9020 Klagenfurt, Pernhartgasse 8.

E-Mail: [office@dr-serajnik.at](mailto:office@dr-serajnik.at)



# Beschwerderecht gegen Verordnungen der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen Netzzugangsentgelte festgesetzt werden

Der Beitrag diskutiert ausschließlich die zweite Rüge der EK sowie das dazu ergangene Urteil des EuGH.

Die nach den ungarischen Rechtsvorschriften gegen Verordnungen der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Netzzugangsentgelte festgesetzt werden, vorgesehene Beschwerde beim Alkotmánybíróság (Verfassungsgerichtshof) ist, da sie auf die Kontrolle der Wahrung bestimmter Elemente des Verfassungsrechts beschränkt ist, nicht als geeignetes Verfahren iSv Art 37 Abs 17 RL 2009/72<sup>1)</sup> und Art 41 Abs 17 RL 2009/73 anzusehen.

Von Ulrike Sehrschön, Titus Kahr und Lukas Krupitsch

#### Inhaltsübersicht:

- A. Sachverhalt
- B. Aus den Entscheidungsgründen
- C. Anmerkungen

#### A. Sachverhalt

Das gegenständliche U betrifft die Klage nach Art 258 AEUV der EK gegen Ungarn, die auf eine Verurteilung

von Ungarn wegen Vertragsverletzungen gerichtet war. Mit ihrer Klage beantragte die EK ua festzustellen, dass Ungarn

→ dadurch, dass es keine geeigneten Verfahren zur Gewährleistung eines Rechts, Beschwerde gegen

#### RdU 2021/34

Art 37 RL 2009/72/EG;  
Art 41 RL 2009/73/EG

EuGH 16. 7. 2020, C-771/18, *Kommission/Ungarn*

Netznutzer;  
Netzzugangsentgelt;  
Normenkontrolle;  
Beschwerderecht;  
Rechtsschutz

1) Anmerkung: Heute in Art 60 Abs 8 RL (EU) 2019/944 des EP und des Rates v 5. 6. 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der RL 2012/27/EU zu finden; RL 2009/72/EG trat mit 31. 12. 2020 außer Kraft.